

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Nördliche Randstraße“ im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt einen Abschnitt der Gemeindestraße „**Nördliche Randstraße**“ (Ortsteil Schönefeld) auf einer Länge von ca. 115 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), in Verbindung mit dem Bebauungsplan „04/08 Schönefelder Tor Süd“ **dauerhaft einzuziehen**.

Die Nördliche Randstraße soll im Abschnitt zwischen Hans – Grade – Allee und Umgehungsstraße eingezogen werden.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

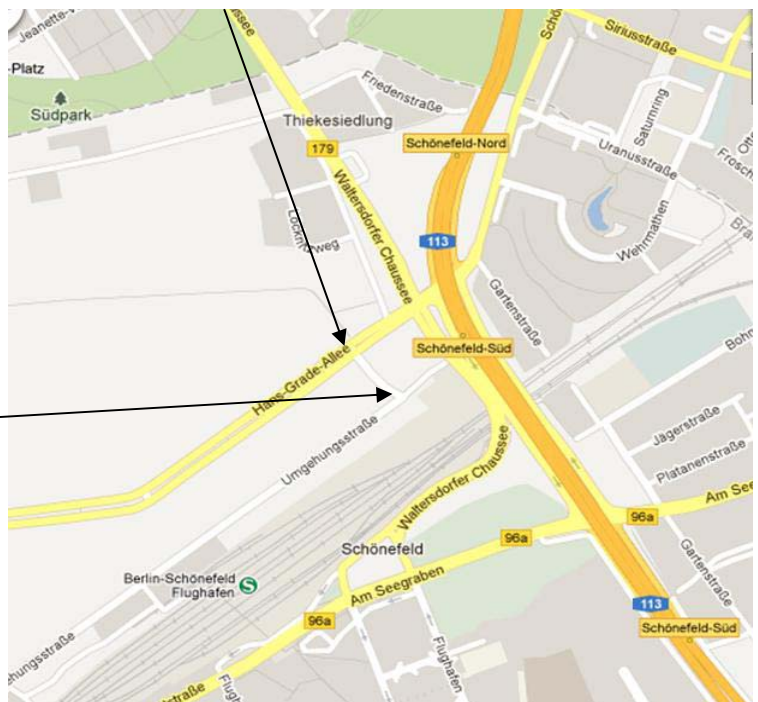
Schönefeld, den 04.06.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anfang des Einziehungsbereichs

Ende des Einziehungsbereichs



Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

EINLADUNG

zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld – Selchow – Waßmannsdorf

**am Dienstag, dem 17. Juli 2012, um 17.00 Uhr
im Rathaus Schönefeld, Raum 116, Hans – Grade – Allee 11, 12529 Schönefeld**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönefeld – Selchow – Waßmannsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Zur Feststellung der Stimmberechtigung sind zwingend aktuelle Grundbuchauszüge (unbeglaubigt) vorzulegen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
3. Wahl von 2 Beisitzern und deren Stellvertretern
4. Wahl des Schriftführers und des Kassenführers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Verschiedenes: Informationen zur aktuellen Bejagung; Anfragen / Anmerkungen

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Schönefeld, den 04. Juni 2012

Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld
als Jagdnotvorstand Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

**Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld**

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 03. Mai 2012 die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung und die Schmutzwasserbeitragssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 16.05.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 14 vom 11.05.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 4 vom 15.05.2012 bekannt gemacht worden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Gemeinde Schönefeld Ortsteil Waltersdorf

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Süd Nebensitz Wünsdorf
vom 31. Mai 2012

In der Gemeinde Schönefeld Ortsteil Waltersdorf ist aus gegebenem Anlass die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze erforderlich.

Gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober (GVBl.I, S.404) wird nach Anhörung der Gemeinde Schönefeld die Ortsdurchfahrtsgrenze wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 400 in der Gemeinde Schönefeld OT Waltersdorf verläuft von Abschnitt 020 Stations-km 1,970 bis Abschnitt 040 Stations-km 0,880

Die Gesamtlänge beträgt 1,718 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Uwe Renter